



Satzung des Vereins X-Berg Baskets Berlin

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen X-Berg Baskets Berlin und hat seinen Sitz in Berlin Kreuzberg. Er wurde am 9. Juli 2007 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.)
- Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Berliner Basketball Verband an und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- Der Verein besteht aus einer Basketballabteilung.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung und Ausübung des Basketballsports durch die Aufnahme eines regelmäßigen Trainingsbetriebes und die Teilnahme an Wettkämpfen.
 - Förderung des Breiten- und Leistungssports in allen Altersklassen.
- Die Organe des Vereins (§ 4) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr),
 - b) Kinder (bis einschließlich 13 Jahre) und
 - c) Jugendliche (14-17 Jahre)
- Mitglied des Vereins kann jeder werden.
- Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Quartals zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei Vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt bestehen.
- Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
- Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

- Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Neuwahl des Vorstands,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Haushaltsvoranschlag
 - f) Anträge sowie
 - g) Verschiedenes.
- Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 6 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem Stellvertreter/in sowie
 - c) dem/der Schatzmeister/in
- Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglie der ergänzen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitglieder versammlung fest.
- Darüber hinaus können ein Aufnahmegebühr und Umlagen erhoben werden. Über deren Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen müssen sachbezogen sein. Die Höhe der Umlage wird für alle Mitglieder in Prozenten ihres aktuellen Mitglieder(jahres)beitrages festgesetzt und darf 30% pro Beitragsjahr nicht übersteigen.
- Aktiven Mitgliedern, die auf Grund längerer Abwesenheit aus Berlin oder aus medizinischen Gründen voraussehbar länger als drei Monate nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmen können, wird auf schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand für den Zeitraum ihrer Abwesenheit oder Krankheit eine zeitlich begrenzte Beitragsreduzierung gewährt. Über die Anträge entscheidet der Vereinsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidungen müssen schriftlich niedergelegt werden, sie gelten für den geltend gemachten Zeitraum, maximal aber bis zum Ende des betreffenden Beitragsjahres. Der Antragsteller ist schriftlich über die getroffene Regelung zu informieren.
- Auf schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand können insbesondere aus sozialen Gründen Beiträge und Umlagen reduziert oder erlassen und/oder eine andere als die in der Beitragsordnung genannte Zahlungsweise gewährt werden. Über die Anträge entscheidet der Vereinsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidungen müssen schriftlich niedergelegt werden. Sie gelten für einen begrenzten Zeitraum, maximal aber bis zum Ende des betreffenden Beitragsjahres. Der Antragsteller ist schriftlich über die getroffene Regelung zu informieren.
- Das weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Ordnungen

- Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine
 - a) Geschäftsordnung und eine
 - b) Beitragsordnung des Vereins.
- Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Auflösungsbestimmung

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.